



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 22/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	14.06.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bogdan-Florin Stoican, Fabrikstr. 23 A, 47119 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006243026/44 am 07.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Thomas Laudage, Oefte 20, 45219 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006251929/65 am 30.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.05.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Birte Limberg, Nachbarsweg 128, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000885913/43 am 29.05.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.05.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Abdulhalim Ariz, Hüttenplatz 15, 35683 Dillenburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005208854/64 am 28.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Marin Dragan, Hauptstr. 39, 44894 Bochum, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LM751 am 14.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Muhammed Emin Öztekin, Schlägelstr. 10, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LN941 am 14.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Deniz Aksünger, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AD388 am 14.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Janina Kulke, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DJ96 am 14.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

ffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Holger Gedenk, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AD373 am 14.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Admir Cuna, zuletzt wohnhaft gewesen Trooststr. 23 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 30.05.2017 (Aktenzeichen: 109530/31) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.05.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für 2015 bis 2017 sowie die Zins- und Messbescheide für 2015 mit den Aktenzeichen 24-5.1/ 2100151000009 und 7801001001506 für die Firma Treder-Akustikbau UG (haftungsbeschränkt) können nicht zugestellt werden, weil die vorgenannte Firma bereits den Betrieb eingestellt hat und der Geschäftsführer Krystian Treder unbekannt verzogen ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 22.06.2017 bis einschließlich 26.07.2017

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Brunshofstraße (Gewerbegebiet) – H 3a“ vom 26.04.1972 mit öffentlich aus.

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“ sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brunshofstraße (Gewerbegebiet) – H 3a“ nicht mehr angewendet werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6134 (Frau Voß) oder 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 22.06.2017 abgerufen werden.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seiner Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

Schutzgut Mensch		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Verkehrs- und anlagenbezogener Lärm (Straße, Schiene, Gewerbe, Fluglärm, Bebauung)</i>		
Schalltechnische Untersuchung, Zeppelinstraße 301 vom 27.01.2017	Lindschulte + Kloppe Ingenieurgesellschaft mbH	Untersuchung der auf das Vorhabengebiet einwirkenden Geräuschquellen (Verkehr: Straße u. Schiene, Gewerbe, Fluglärm)
Stellungnahme vom 24.03.2015, 28.06.2017	Amt für Umweltschutz	Aussagen zu vorhandenen Fluglärmgeräuschen
Stellungnahme vom 31.05.2016	Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht u. Stadtentwicklung	Aussage zur Lärmsituation bestehendes Gewerbe zu neuem Wohngebiet
Stellungnahme vom 21.06.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, Immissionsschutz	Aussage zu evtl. Lärmbelastung durch am Flugplatz verkehrende Luftfahrzeuge
Stellungnahme vom 23.06.2016	Öffentlichkeit	Erhöhter Lärm durch Neubaugebiet
Öffentlichkeitsversammlung 14.06.2016	Öffentlichkeit	Lärmbelastung durch PKW, Lärmbelastung durch Reflexion von der Schallschutzmauer
Stellungnahme 23.06.2016	Öffentlichkeit	Hinweis auf Lärm durch Neubebauung
<i>Verkehrliche Auswirkungen</i>		
Verkehrliche Prognose vom 24.06.2017	Lindschulte + Kloppe Ingenieurgesellschaft mbH	Ermittlung Nahverkehrsmengen Wohngebiet sowie Büro- und Gewerbepark
Leistungsfähigkeitsnachweis am Knotenpunkt Zeppelinstraße / Windmühlenstraße vom 05.09.2016	Lindschulte + Kloppe Ingenieurgesellschaft mbH	Berechnung der zukünftigen Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt Zeppelinstraße / Windmühlenstraße unter Annahme der Neuverkehre und der Verkehrsverteilung
Stellungnahme vom 07.06.2016	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr	Hinweis auf Sichtbeziehungen und verkehrsgerechten Ausbau Einmündungsbereich Planstraße A
<i>Achtungsabstände zu Störfallbetrieben</i>		
Übersicht und Abstände zur Seveso III - Richtlinie	Stadt Mülheim an der Ruhr	Nichtbetroffenheit des Vorhabengebietes durch Störfallbetriebe
<i>Erholung Regeneration / Landschaftsbild</i>		
Stellungnahme vom 28.06.2016	Amt für Umweltschutz	Ökologische u. landschaftsästhetische Funktion der Baumreihe entlang der östlichen Grenze

Stellungnahmen vom 21.06.2016, 28.06.2016, Öffentlichkeitsversammlung 14.06.2016	Öffentlichkeit	Bebauungsdichte zu hoch
Gebäudeschadstoffe		
Stellungnahme zur Gebäudeschadstoffsituation des Altbaus, Zeppelinstraße 301 vom 16.06.2016	SakostaCAU GmbH	Positivbefunde bzgl. Asbest und Angaben zum Umgang mit und zur Entsorgung der schadstoffhaltigen Bausubstanz
Stellungnahme vom 21.06.2016, 23.06.2016, Öffentlichkeitsversammlung 14.06.2016	Öffentlichkeit	Hinweis zur ordnungsgemäßen Entsorgung des asbestbelasteten Abbruchmaterials

Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
Besonders geschützte planungsrelevante Tierarten		
Artenschutzgutachten (ASP I) vom 18.12.2015	Weluga Umweltplanung	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen, Vögeln sowie Betroffenheit von Brutvögeln durch Baumfällungen und Baumaßnahmen Keine Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten
Artenschutzgutachten (ASP II) vom 14.12.2016	Weluga Umweltplanung	
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 18.01.2017	Weluga Umweltplanung	
Stellungnahme vom 28.06.2016	Amt für Umweltschutz	Hinweis auf faunistische Leitstruktur
Vegetation		
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 18.01.2017	Weluga Umweltplanung	Verlust von Vegetationsstrukturen und Baumbestand im Vorhabengebiet
Stellungnahme vom 07.06.2016	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr	Hinweise zum Schutz der vorhandenen Bäume bei Errichtung der Schallschutzmauer
Stellungnahme vom 16.06.2016	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet	Nichtbetroffenheit des Waldes
Stellungnahme vom 28.06.2016	Amt für Umweltschutz	Auswirkungen der Planung auf die Gehölzbestände

Schutzgut Boden		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
Bodenfunktionen		
Baufeldfreimachung Zeppelinstraße 301, 45470 Mülheim an der Ruhr – Geotechnischer Bericht vom 23.09.2016	SakostaCAU GmbH	Voruntersuchungen der Bodenverhältnisse
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 18.01.2017	Weluga Umweltplanung	Aussagen zu Bodenverhältnissen
Stellungnahme vom 28.06.2016	Amt für Umweltschutz	Erhöhung des Versiegelungsgrades durch die Planung, Hinweis zu schutzwürdigen Böden

Bodenbelastungen		
Gutachten über die Schadstoffbelastung zum BVH Ausbau der Betriebstankstelle Agiplan vom 14.10.1994	Hamacher, freier Sachverständiger für Umweltanalytik und Qualitätssicherung	Aussagen zur Schadstoffbelastung durch einen Heizöltank
Vorläufige Ergebnisse zur altlastentechnischen Untersuchung, Grundstück Zeppelinstraße 301 vom 08.06.2016	SakostaCAU GmbH	Vorkommen von einem Altstandort im Vorhabengebiet Hinweis auf Verunreinigungen durch kleinräumige Restbelastung des ehemaligen Heizöltanks
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 18.01.2017	Weluga Umweltplanung	Aussagen zu Vorbelastungen des Bodens
Stellungnahme vom 28.06.2016	Amt für Umweltschutz	Hinweis auf Altstandort: Betriebstankstelle u. Heizöltank
Öffentlichkeitsversammlung 14.06.2017	Öffentlichkeit	Hinweis auf Altlasten
Bergbau		
Stellungnahme vom 27.06.2016	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	Lage auf erloschenem Bergwerksfeld; mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen

Schutzgut Wasser		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Versickerung / Gewässerschutz / Entwässerung</i>		
Ergebnisse und Hinweise zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Grundstück Zeppelinstraße 301 vom 08.06.2016	SakostaCAU GmbH	Bewertung und Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Möglichkeit einer Regenwasserversickerung
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 18.01.2017	Weluga Umweltplanung	Aussagen zu Grundwasser u. Oberflächengewässer
Stellungnahme vom 07.06.2016	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr	Hinweis zu Sickerstreifen zwischen Lärmschutzwand u. Gehweg
Stellungnahme vom 28.06.2016	Amt für Umweltschutz	Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und Entwässerung
Stellungnahme vom 27.06.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54	Belange des Gewässerschutzes nicht berührt

Öffentlichkeitsversammlung 14.06.2016, Stellungnahmen vom 23.06.2016, 21.06.2016, 28.06.2016	Öffentlichkeit	Hinweise zu Niederschlagswasser und Entwässerung
Schutzgut Klima und Luft		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
Klima		
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 18.01.2017	Weluga Umweltplanung	Aussagen zur klimatischen Situation
Stellungnahme vom 28.06.2016	Amt für Umweltschutz	Aussagen zur klimatischen Situation
Stellungnahme vom 25.06.2016	Öffentlichkeit	Hinweise zum Klimaschutz
Luft		
Stellungnahme vom 21.06.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53	Lage des Vorhabengebietes innerhalb des Luftreinhalteplanungsgebietes

Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
Baudenkmäler		
Stellungnahme vom 21.06.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35.4	Keine Baudenkmäler im Eigentum o. Nutzungsrecht des Landes o. des Bundes
Bodendenkmäler		
Stellungnahme vom 21.06.2016	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35.4	Keine Bodendenkmäler im Eigentum o. Nutzungsrecht des Landes o. des Bundes
Kunstobjekte		
Stellungnahme 21.06.2016	Öffentlichkeit	Hinweis auf vorhandene Rasche-Skulptur im Vorhabengebiet

Wesentliche Ziele der Planung:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen dazu geschaffen werden, den über Jahre leerstehenden großmaßstäblichen Bürobaukörper abzureißen und durch insgesamt 44 Einfamilienhäuser zu ersetzen.

In Anlehnung an die bestehende Wohnbebauung im Umfeld des Vorhabengebietes sind an dem Standort 14 Doppel- und 16 Reihenhäuser in größtenteils zweigeschossiger Bauweise geplant.

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windmühlenstraße / Pars-evalstraße – H 19 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

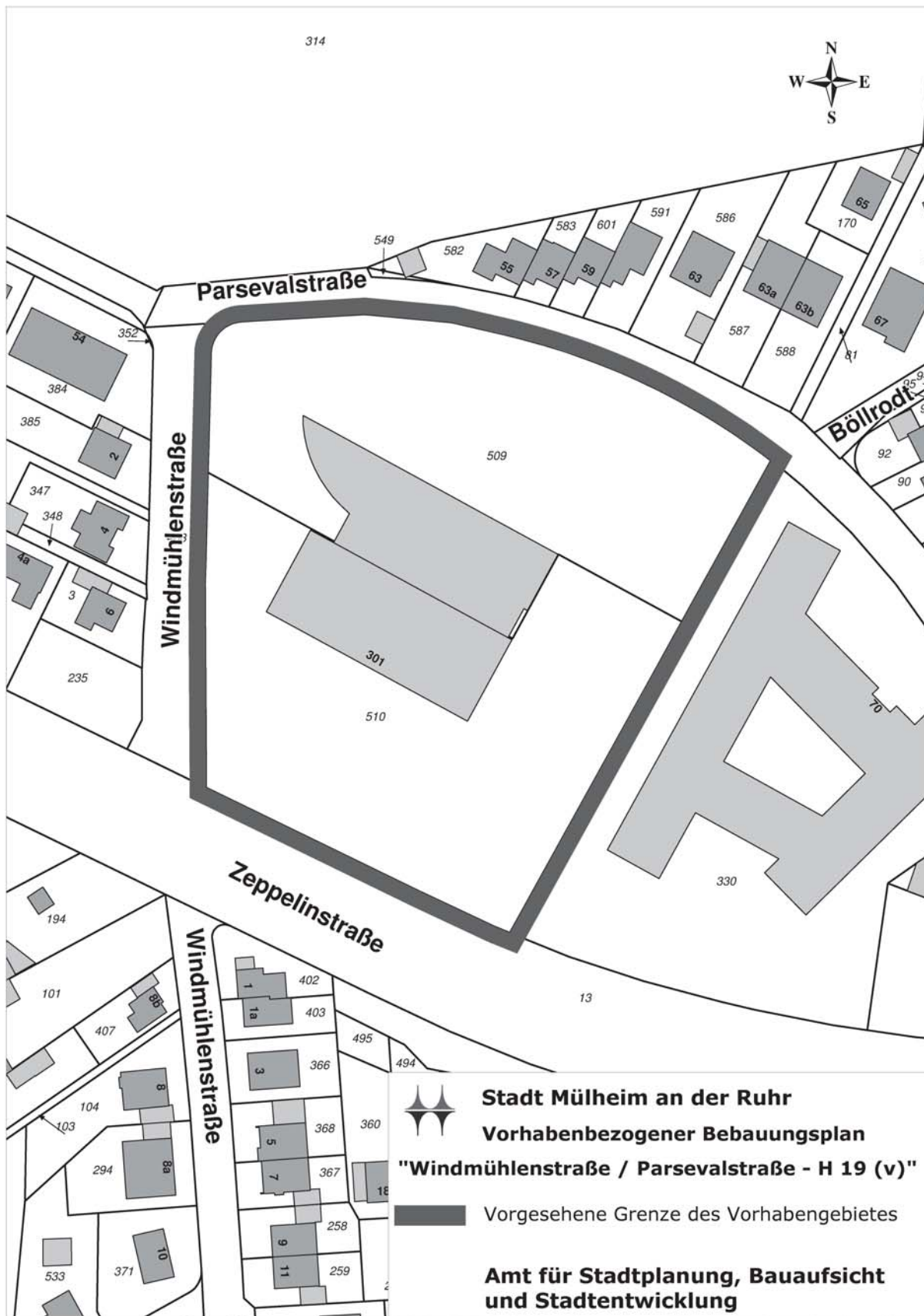
Hinweis gem. § 47 (2a) VwGO:

Der Antrag gem. § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mülheim an der Ruhr, den 08.06.2017

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 05.2017

Bekanntmachung

des Oberbürgermeisters der Stadt Mülheim an der Ruhr

über die Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines Energieparks auf der Deponie Kolkerhofweg in Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Abteilung 70.11, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

Az.: 70.11/Be/WEA

Das Amt für Umweltschutz, Abteilung 70.10, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr hat mit Schreiben vom 12.05.2017 für die Inertstoffdeponie Kolkerhofweg einen Antrag zur Änderung der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG gestellt. Grund ist das Vorhaben, auf dem Plateau und der Südböschung des Deponiekörpers einen Energiepark zu errichten. Hierzu soll der Böschungswinkel der südlichen Seite von 1:4 auf 1:3 geändert werden, was zur Folge hat, dass die Plateaufläche etwas vergrößert und das Ablagerungsvolumen um ca. 125000 m³ erhöht wird. Da das Plateau und die Südböschung nach Errichtung des Energieparks nicht mehr gemäß gültigem LBP ordnungsgemäß rekultiviert und für geschützte Tiere hergerichtet werden kann, soll dazu eine 3,6 ha große Ausgleichsfläche im Überschwemmungsgebiet (Ruhrbogen) bereitgestellt werden.

Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Änderung der Plangenehmigung. Nach § 35 Abs. 2 KrWG ist für die wesentliche Änderung grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs.3 Nr. 2 KrWG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW) kann anstelle des Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 12.3 „Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ war zu prüfen, ob für diese geplante Änderung eine UVP-Pflicht besteht.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 3c UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 06.06.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

Berger

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bogdan-Florin Stoican, Duisburg)	248
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Thomas Laudage, Essen)	248
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Birte Limberg)	249
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Abdulhalim Ariz, Dillenburg)	249
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marin Dragan, Bochum)	249
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Muhammed Emin Öztekin)	250
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Deniz Aksünger)	250
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Janina Kulke)	250
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Holger Gedenk)	251
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Admir Cuna)	251
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. Treder-Akustikbau UG)	251
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“	252
Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines Energieparks auf der Deponie Kolkerhofweg in Mülheim an der Ruhr	259